

## Inhaltsverzeichnis Informationsdossier

<b>2 Kantonale Schulstruktur</b>	<b>1</b>
<b>2.1 Gliederung der Volksschule</b>	<b>1</b>
<b>2.2 Spezielle Förderung (SF)</b>	<b>4</b>
2.2.1 Die Förderstufen	4
2.2.2 Schulische Heilpädagogik	5
2.2.3 Deutsch als Zweitsprache, Frühfremdsprachen für Zugezogene	6
2.2.4 Logopädie	6
2.2.5 Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)	6
<b>2.3 Sonderpädagogische Massnahmen</b>	<b>7</b>
2.3.1 Förderung im Vorschulalter	7
2.3.2 Integrative sonderpädagogische Massnahmen durch die Schule vor Ort	7
2.3.3 Integrative sonderpädagogische Massnahmen durch Fachzentren	7
2.3.4 Psychomotorik	7
<b>2.4 Externe Dienste</b>	<b>8</b>
2.4.1 Heilpädagogischer Dienst, HPD	8
2.4.2 Schulpsychologischer Dienst, SPD	9
2.4.3 Kinder und Jugendpsychiatrischer Dienst, KJPD	10
2.4.4 Sonderpädagogische Fachzentren	11
<b>3 Strukturen des Schulverbandes Bucheggberg (SVBu)</b>	<b>12</b>
<b>3.1 Organigramm</b>	<b>12</b>
<b>3.2 Standort Messen</b>	<b>13</b>
3.2.1 Leitbild und Schulvereinbarung	13
3.2.2 Regeln und Denk-Wege (PFADE)	13
Schulregeln	14
Pausenregeln	14
Schulzimmerregeln	14
Fundgegenstände	14
3.2.3 Kopfläuse	14
<b>3.3 Musikschule</b>	<b>15</b>
3.3.1 Musikgrundschule, MGS	15
3.3.2 Angebote, An- und Abmeldeverfahren	15
3.3.3 Integrativer Musikunterricht	15
3.3.4 Dossier Musikschule & Leitbild	15
<b>4 Informationen von A – Z</b>	<b>16</b>
Absenzen und Dispensationen	16
An- und Abmeldeverfahren	17
Elternmitarbeit	17
Elternrat	17
Elterngespräche	18
Elternabende	18
Fundgegenstände	18
Hausaufgaben	18

Instanzenweg	19
Pflichten und Rechte	19
Religionsunterricht	20
Schulärztliche und schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen	20
Schulbesuche	20
Schuleigene Angebote	21
Schulentwicklung und Weiterbildung	21
Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager	21
Schulsozialarbeit, SSA	22
Schulweg	23
Tagesstrukturen	23
Transport	23
Übertritte, Übergänge	24
Unterrichtsausfall	25
Unterrichtszeiten	25
Verkehrserziehung und Veloprüfung	26
Versicherungen	26

## 2 Kantonale Schulstruktur

Die Volksschule ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton, Gemeinden und Eltern. Alle Schulen im Kanton Solothurn sind Geleitete Schulen.

Artikel 104 der solothurnischen Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 beschreibt die Grundsätze des Schulwesens:

*«Erziehung und Ausbildung sind partnerschaftliche Aufgaben von Eltern und Schule. Das Gesetz regelt Recht und Pflicht. Jeder Schüler hat Anspruch auf eine seinen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung. Das Unterrichtsangebot ist für beide Geschlechter gleich. Der Schulbesuch ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Dauer obligatorisch.»*

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2013) regelt umfassend alle Belange der Schule.

Die solothurnische Volksschule

- respektiert die Grundrechte gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung
- unterstützt die Familie bei der Erziehung der Kinder, bezieht die Eltern mit ein
- unterstützt die Kinder in der Entwicklung der seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte
- vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bewährung im Leben
- führt Kinder von unterschiedlicher Herkunft zur Gemeinschaft
- fördert die Erziehung zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen
- fördert die Fähigkeit zu selbständigem Denken, Arbeiten, Fühlen und Werten und zum Verstehen der eigenen Person (Selbstkompetenz, Arbeits- und Lernverhalten)
- fördert die Fähigkeiten zum Verstehen der kulturellen und natürlichen Umwelt (Sachkompetenz)
- fördert die Fähigkeit zur Gestaltung der Welt in mitmenschlicher Verantwortung (Sozialkompetenz, Sozialverhalten)
- strebt nach hoher Qualität in Unterricht und Erfüllung aller schulischen Bereiche.

Detaillierte Angaben finden Sie in der elektronischen Broschüre des Volksschulamtes (VSA) „Die Volksschule im Überblick“, welche auf unserer Schulhomepage heruntergeladen werden kann.

### 2.1 Gliederung der Volksschule

Die solothurnische Volksschule dauert elf Schuljahre. Die Primarstufe umfasst zwei Jahre Kindergarten und sechs Jahre Primarschule.

Die Sekundarstufe I ist in drei Anforderungsniveaus gegliedert:

Die Sek B (Basisanforderungen) und die Sek E (erweiterte Anforderungen) dauern 3 Jahre. Sie bereiten die Schüler und Schülerinnen auf die Berufsbildung (mit oder ohne Berufsmaturität) vor. Die Sek P dauert 2 Jahre. Sie bereitet die Schüler und Schülerinnen auf das Gymnasium vor.

#### Kindergarten

Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre und wird altersdurchmischt unterrichtet.

Im Kindergarten lernt das Kind durch spielerisches Lernen

- seinen Erfahrungs- und Lebensbereich zu erweitern.
- selbständig zu werden.
- sich in einer Gruppe Gleichaltriger zu bewegen.
- selber etwas zur Gemeinschaft beizutragen.

Der Kindergarten unterstützt die Familie bei der Erziehung des Kindes und fördert das erfolgreiche Lernen.

Die Kinder treten nach dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) in den Kindergarten als erste Stufe der Volksschule ein.

Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob Ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll (Volksschulgesetz §19 Absatz 3).

Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen. Überdurchschnittlich begabte Kinder können die Schulpflicht beschleunigt absolvieren.

Mit dem Eintritt in den Kindergarten beginnt für das Kind die Bildungslaufbahn in der Volksschule. Der Unterricht richtet sich nach dem Lehrplan 21. Im 1. Zyklus (Kindergarten bis 2. Klasse) orientiert sich der Unterricht stark an der Entwicklung der Kinder und wird vor allem zu Beginn fächerübergreifend organisiert und gestaltet. In den vier Jahren des 1. Zyklus geht die Entwicklungsorientierung allmählich in ein fachliches Lernen über.



aus Grundlagen Lehrplan 21, S. 25 (Abbildung 4: Entwicklungsorientierte Zugänge und Fachbereiche Lehrplan 21)

Der Übergang vom Kindergarten in die 1. Klasse der Primarschule (3. Schuljahr) wird durch Kindergarten, Schule und Eltern begleitet.

### **Primarschule**

Die Primarschule dauert in der Regel sechs Jahre und wird im Schulverband Bucheggberg altersdurchmischt unterrichtet.

Der Lehrplan 21 gliedert die schulische Grundbildung in Fachbereiche. In den Fachbereichen ist festgelegt, welche fachspezifischen und überfachlichen Kompetenzen jede Schülerin, jeder Schüler im Laufe der Schullaufbahn erwirbt. Die Schülerinnen und Schüler werden beim Aufbau von persönlichen Interessen, dem Vertiefen von individuellen Begabungen und in der Entwicklung ihrer individuellen Persönlichkeit ermutigt, begleitet und unterstützt.

In der Primarschule werden folgende Fachbereiche unterrichtet:

#### **1. bis 3. Klasse**

Deutsch, NMG (Natur/Mensch/Gesellschaft), Mathematik: Diese Fachbereiche werden Ende des Schuljahrs im Zeugnis ausgewiesen. Deutsch und NMG wird mit einer Note ausgewiesen und Mathematik mit einer weiteren Note.

Weitere Fachbereiche sind Gestalten (Bildnerisches und technisches Gestalten), Musik, Bewegung und Sport, informatische Bildung und ab der 3. Klasse Französisch.

#### 4. Klasse

Deutsch, Französisch, Mathematik, NMG (Natur/Mensch/Gesellschaft), Gestalten (Bildnerisches und technisches Gestalten), Musik, Bewegung und Sport. Diese Fachbereiche werden Ende des Schuljahrs im Zeugnis ausgewiesen.

Ein weiterer Fachbereich ist die informatische Bildung.

#### 5. und 6. Klasse

Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, NMG (Natur/Mensch/Gesellschaft), Gestalten (Bildnerisches und technisches Gestalten), Musik, Bewegung und Sport. Diese Fachbereiche werden Ende des Schuljahrs im Zeugnis ausgewiesen.

Ein weiterer Fachbereich ist die informatische Bildung.

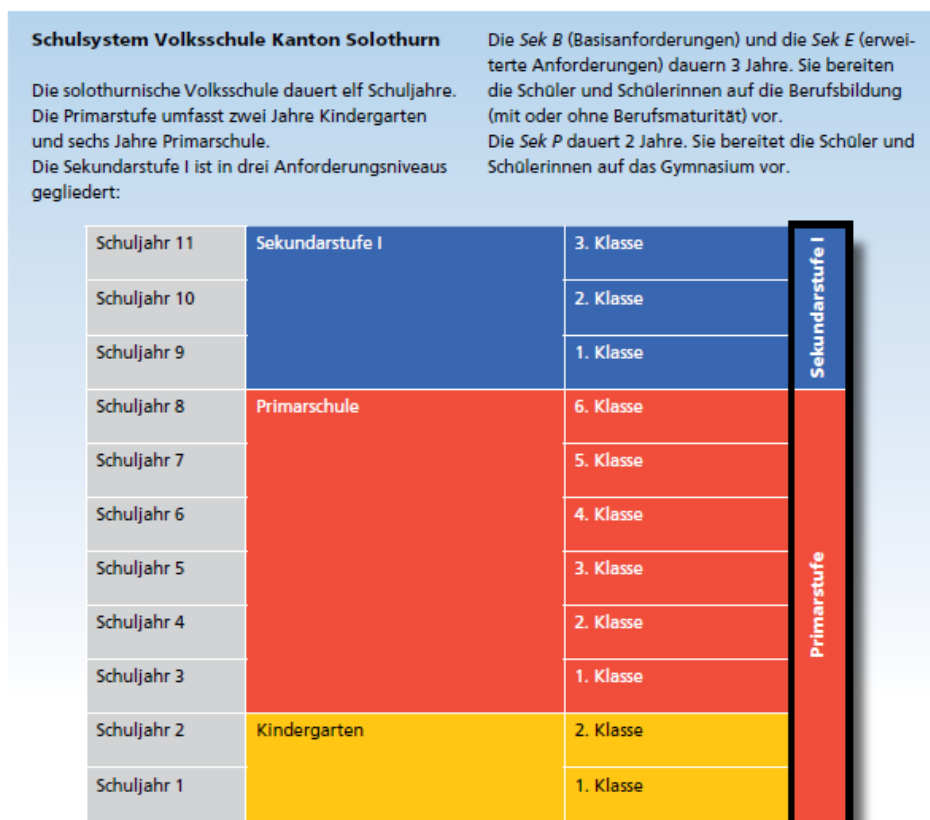
Die Leistungen des *Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens* werden im Zeugnis ausgewiesen.

#### Übertritt 6. Klasse – Sek I

Das Übertrittverfahren in die Sekundarstufe I ist kantonal geregelt. Im ersten Quartal der 5. Klasse und im 2. Quartal der 6. Klasse führt der Schulverband Bucheggberg jeweils einen Informationsabend zum Übertritt durch.

Nach der 6. Klasse der Primarschule treten Schüler und Schülerinnen in die nächsthöhere Klasse über. Die Langzeitbeurteilung bis Kalenderwoche 10 (Mitte März) der 6. Klasse in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik und NMG (Natur/Mensch/Gesellschaft), die Leistungsentwicklung in den weiteren Fachbereichen und das Arbeits- und Lernverhalten sind für die Empfehlung für die Sekundarstufe massgebend. Bei Uneinigkeit haben die Eltern die Möglichkeit Ihr Kind vor den Frühlingsferien zur Kontrollprüfung des Kantons anzumelden.

Die Schülerinnen und Schüler werden definitiv in eines der drei Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I (Sek B, E oder P) aufgenommen.



(Broschüre: Die Volksschule im Überblick, S. 5)

## 2.2 Spezielle Förderung (SF)

Die Spezielle Förderung bildet den Rahmen für integrative Schulungsformen und ist Voraussetzung dafür. Angebote der Speziellen Förderung können genutzt werden, wenn die Möglichkeiten des Klassenunterrichts in der Volksschule (KG – 9. Klasse) nicht ausreichen.

- Die Angebote der Speziellen Förderung können innerhalb der Klasse, in der Kleingruppe oder im Einzelunterricht stattfinden. Falls für Lernende einer Klasse dieselben Fördermassnahmen angezeigt sind, können sie für einen Teil der Lektionen gemeinsam unterrichtet werden.
- Förderlehrpersonen und Regellehrperson definieren gemeinsam die Förderziele in der Regelklasse und stimmen diese schrittweise mit den Möglichkeiten und Bedürfnissen des betroffenen Kindes ab.
- Gemeinsame Hilfe von Förderlehrpersonen und Regellehrperson sollen von keiner Seite als zusätzliche Belastung erfahren werden.
- Die ins Auge gefassten Massnahmen werden gemeinsam getragen und umgesetzt.
- Die Lernenden werden angeleitet und motiviert, das stoffliche Fundament aufzuarbeiten, individuelle Lernstrategien zu erwerben und anzuwenden.

Die Schulung und Weiterentwicklung der Grundfähigkeiten (Basislernziele) spielt dabei eine zentrale Rolle.

Die Angebote der Speziellen Förderung beinhalten gezielte ganzheitliche Förderung und unterstützen Lehr- und Bezugspersonen bei erschwerter Erziehungs- und Bildungsarbeit, bietet Hilfe zur Selbsthilfe (Förderplanung).

Die Verantwortung zum Erreichen der Kompetenzen und Lernziele liegt in erster Linie bei der Regellehrperson und wird je nach Absprache teilweise von der Förderlehrperson zusätzlich mitgetragen.

Eine sinnvolle Unterrichtsplanung wird in gegenseitiger Absprache vorgenommen. Hier ist Flexibilität und guter Wille von beiden Seiten wichtig.

### 2.2.1 Die Förderstufen

#### • Klassenunterricht

Der Klassenunterricht folgt dem Grundsatz der Differenzierung bzw. Binnendifferenzierung. Absicht ist es, jedem Schüler und jeder Schülerin angemessene Lernchancen zu bieten und gleichzeitig die Anforderungen in fachlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Hinsicht zu erfüllen. Differenziert werden kann unter anderem:

- durch Aufgabenstellungen mit unterschiedlichen Niveaus (zeitlicher und inhaltlicher Umfang, Komplexitätsgrad, Interessen),
- durch den Grad der Selbststeuerung der Lernenden (Arbeitsweise, Lern- und Arbeitstempo) sowie
- nach der Selbständigkeit in der Dokumentation des Lernprozesses.

Die Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion hat die Gesamtverantwortung für ihre Klasse.

Der differenzierende Klassenunterricht liegt in der Verantwortung der Lehrpersonen.

Die Planung und der Unterricht erfolgen gemäss Lehrplan 21.

Die Lehrpersonen wie auch die Fachlehrpersonen können bei Bedarf Förderlehrpersonen zu ihrer fachlichen Unterstützung beiziehen.

Für die Spezielle Förderung werden zwei Förderstufen genutzt:

- **Förderstufe A** mit Klassenlernzielen und mit Förderplanung

Förderstufe A beinhaltet die Massnahmen mit einer Förderplanung in einzelnen Fachbereichen oder im Arbeits-, Lern- oder Sozialverhalten.

Die Förderung und die Beurteilung basieren auf den Klassenlernzielen. Die Gesamtbeurteilung in den Fachbereichen wird mit Noten im Zeugnis ausgewiesen. Die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens erfolgt auf einer vierstufigen Skala gemäss Laufbahnreglement.

Die Förderstufe bedingt die Zusammenarbeit der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion, der Fachlehrpersonen und weiteren Lehrpersonen sowie der Förderlehrpersonen.

Die Durchführung des Schulischen Standortgesprächs, die Förderplanung und der vereinbarte Teil des Unterrichts sind Aufgaben der Förderlehrperson.

Die Förderung gemäss Förderstufe A wird im Schulischen Standortgespräch besprochen und schriftlich festgehalten. Mit der Unterschrift auf dem Gesprächsprotokoll bestätigen die Eltern, ob sie mit dem Entscheid einverstanden sind oder nicht.

- **Förderstufe B** mit verfügbaren Massnahmen

Förderstufe B beinhaltet die verfügbaren Massnahmen

- mit individuellen Lernzielen in einzelnen Fachbereichen oder
- mit individuellen erweiterten Lernzielen in einzelnen Fachbereichen oder
- Verlangsamung oder
- Beschleunigung oder
- Schulung in den kantonalen Spezialangeboten (SpezA)

Die Förderstufe bedingt die Zusammenarbeit der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion, der Fachlehrpersonen und weiteren Lehrpersonen sowie der Förderlehrpersonen.

Die Durchführung des Schulischen Standortgesprächs, die Förderplanung, das Erstellen des Lernberichts und der vereinbarte Teil des Unterrichts sind Aufgaben der Förderlehrperson.

Die Massnahmen der Förderstufe B, deren Ziele und die Umsetzung werden im Schulischen Standortgespräch besprochen und schriftlich festgehalten.

Für Massnahmen der Förderstufe B wird der Schulpsychologische Dienst (SPD) mittels Triage Spezielle Förderung (SF-Triage) beigezogen.

Die Schulleitung legt die Massnahme fest und stellt eine Verfügung aus.

## 2.2.2 Schulische Heilpädagogik

- *Schulische Heilpädagogik im Kindergarten*

Die Grundlagen für den schulischen Erfolg werden massgeblich in der frühen Kindheit gelegt. Dies trifft auch für Kinder zu, deren intellektuelle, körperliche und soziale Entwicklung auffällig ist. Mit gezielter Intervention können Benachteiligungen angegangen werden. Durch die heilpädagogische Unterstützung im Kindergarten wird das individuelle Potenzial eines Kindes früh erkannt.

- *Schulische Heilpädagogik in der Primarschule*

Die schulische Heilpädagogik unterstützt Kinder, die eine stärkere Strukturierung des Lernstoffs oder mehr Zeit brauchen oder schulische Schwierigkeiten haben. Die heilpädagogische Förderung ergänzt den Klassenunterricht und baut wie dieser auf den Stärken der Schülerinnen und Schüler auf. Die Kompetenzen in den Basisfunktionen, die Arbeits- und Lerntechniken und die Problemlösestrategien werden aufgebaut und automatisiert. Mit differenzierenden und individualisierend-handlungsorientierten Lernanlässen wird der Lernstoff erarbeitet, geübt und gefestigt.

### **2.2.3 Deutsch als Zweitsprache, Frühfremdsprachen für Zugezogene**

Zwei- und mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler erhalten nach Bedarf Unterstützung beim Erwerb der Schulsprache Deutsch. Das Angebot wird je nach Alter und Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler differenziert.

Es werden folgende Angebote unterschieden:

- Mundartkurs im Kindergarten mit 2 bis 3 halben Stunden pro Woche
- Intensivkurs in der Primarschule mit 3 bis 5 Lektionen während ein bis drei Semestern
- Aufbaukurs in der Primarschule mit 2 bis 3 Lektionen während ein bis vier Semestern

Schülerinnen und Schüler, die aus einem Kanton mit anderer Reihenfolge des Frühfremdsprachenunterrichts in den Kanton Solothurn ziehen oder die noch keinen Fremdsprachenunterricht besucht haben, erhalten bei Bedarf den Unterricht Frühfremdsprachen für Zugezogene.

### **2.2.4 Logopädie**

Die Logopädie befasst sich mit Sprachentwicklung und Kommunikation. In der Fachdiskussion unterscheidet man grundsätzlich zwischen Sprachförderung und Sprachtherapie.

Während Sprachförderung für alle Kinder oder für Risikogruppen konzipiert ist und primär präventiv wirken soll, richtet sich Sprachtherapie an Kinder mit Störungen oder Auffälligkeiten in der mündlichen und schriftlichen Sprache, im Sprechen, im Sprechablauf, beim Schlucken und in der Stimme und soll heilend wirken.

Eine Abklärung, eine Beratung oder eine Sprachtherapie kann sinnvoll sein, wenn

- die Sprache Ihres Kindes im Alter von 3 bis 5 Jahren für Aussenstehende schwer verständlich ist.
- Ihr Kind kurz vor Schulbeginn einzelne Laute nicht oder falsch bildet.
- Ihr Kind häufig Wörter verdreht oder verkürzt.
- Ihr Kind auffällig Mühe hat, sich mit anderen zu verständigen oder sich sprachlich korrekt auszudrücken.
- das Sprachverständnis eingeschränkt ist.
- der Wortschatz in der Muttersprache im Vergleich mit gleichaltrigen Kindern auffallend klein ist.
- Ihr Kind über längere Zeit stottert und Sie deswegen beunruhigt sind.
- Ihr Kind durch die Nase spricht, obwohl es nicht erkältet ist.

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern vor dem Schuleintritt bei einem Fachzentrum mit Unterstützung einer Fachperson (z. Bsp. Kinderarzt) oder nach Schuleintritt direkt bei der zuständigen Logopädin.

In der Regel führt die Logopädin im 1. Semester des 1. Kindergartenjahres eine Grobabklärung durch, welche sprach- und sprechauffällige Kindergartenkinder erfassen sollte. Eine Einzelabklärung ist danach eventuell angezeigt.

### **2.2.5 Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)**

Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) wird im Rahmen des differenzierenden Klassenunterrichts entwickelt und umgesetzt. Der Unterricht fördert und stärkt die Lernenden durch einen differenzierenden Unterricht, zum Beispiel durch eine Verdichtung des Schulstoffs, wobei Übungseinheiten verkürzt oder weggelassen werden oder eine Anreicherung des Programms mit offenen, problemorientierten, kreativen Fragestellungen, die ein aktives, forschendes und vernetztes Denken erfordern.

Für weitere Angebote hat der Schulverband Bucheggberg an den beiden Primarstufenstandorten Lernende Lektionen bewilligt, welche von einer Fachperson unterrichtet werden.



## **2.3 Sonderpädagogische Massnahmen**

Sonderpädagogische Massnahmen werden einem Kind oder einer/einem Jugendlichen mit Behinderung im Vorschulalter, im Schulalter oder im nachobligatorischen Bereich individuell zugeteilt. Sie sind geeignet, die Auswirkungen einer Behinderung auf Entwicklung, Lernen und soziale Teilhabe zu kompensieren, das direkte Umfeld zum Umgang mit der Behinderung zu befähigen und/oder die Bedingungen von betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern zu verbessern.

Im Schulalter werden Verfügungen zu sonderpädagogischen Massnahmen befristet ausgestellt und laufen per Ende der Frist (des Schuljahres) aus, wenn die Durchführungsstelle oder die Eltern im Rahmen der Berichterstattung keine Verlängerung beantragen. Wird keine Verlängerung beantragt und keine neue Verfügung ausgestellt, gelten für die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der Verfügung wieder die Vorgaben der Regelschule.

Sonderpädagogische Massnahmen werden in der Regel durch spezifisch ausgebildete Fachpersonen (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Früherziehung) umgesetzt.

Die Kosten werden zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde bezahlt einen durch den Regierungsrat bestimmten, einheitlichen Schulgeldbeitrag.

Der Kanton trägt die darüber hinausgehenden Kosten.

### **2.3.1 Förderung im Vorschulalter**

Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen werden bedarfsweise ab Geburt bis Kindergarten mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.

Eltern von Kindern mit Mehrfachbehinderungen im Vorschulalter mit zusätzlichem Pflege- und Betreuungsbedarf (z. B. Ernährung, Überwachung), u. a. nach Spitalaustritt, werden tageweise, an Wochenenden oder wochenweise durch ein entsprechendes Fachzentrum entlastet.

### **2.3.2 Integrative sonderpädagogische Massnahmen durch die Schule vor Ort**

ISM-Massnahmen (**I**ntegrative **s**onderpädagogische **M**assnahmen), die durch die Schule vor Ort durchgeführt werden, betreffen insbesondere Heilpädagogik und Logopädie.

### **2.3.3 Integrative sonderpädagogische Massnahmen durch Fachzentren**

Eine ISM-Massnahme (**i**ntegrative **s**onderpädagogische **M**assnahme), die durch ein Fachzentrum durchgeführt wird, ist eine fachspezifisch gestützte Integration Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in einer Regelklasse. Die Integration wird in der Regel durch fachspezifische Unterstützung eines Zentrums ermöglicht.

### **2.3.4 Psychomotorik**

Die Psychomotorik ist ein fachlich spezialisiertes Angebot im pädagogisch-therapeutischen Bereich. Es ergänzt und erweitert im Einzelfall die Förderangebote der Schule.

Das Angebot Psychomotorik wird in den speziell eingerichteten Räumlichkeiten eines Fachzentrums erbracht. Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern nach Verordnung der Therapie durch den Kinderarzt.

Die psychomotorische Therapie unterstützt Kinder und Jugendliche, die in ihrem Bewegungserleben und -verhalten eingeschränkt sind. Die Kinder fallen im Alltag durch ein ungeschicktes, fahriges, verspanntes Bewegungsverhalten auf und wirken gehemmt oder unruhig. Die Therapie hat das Hauptanliegen, den Leidensdruck des Kindes zu vermindern, sein Selbstwertgefühl zu stärken und die Entwicklung seiner Handlungs-, Kontakt- und Wahrnehmungsfähigkeiten zu fördern.

## 2.4 Externe Dienste

### 2.4.1 Heilpädagogischer Dienst, HPD

Das sonderpädagogische Zentrum Bachtelen bietet in Solothurn einen Heilpädagogischen Dienst (HPD) für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren.

Bei Kindern, deren Entwicklung auffällig verläuft, bietet der HPD seine Unterstützung an. Nach der Abklärung des Entwicklungsstandes des Kindes kann auf Wunsch der Eltern eine Heilpädagogische Frühförderung eingeleitet werden, die zu Hause in der vertrauten Umgebung des Kindes durchgeführt wird. Die Unterstützung umfasst eine gezielte Förderung des Kindes und auch die Beratung und Begleitung der Eltern in ihrer erschwerten Erziehungssituation. Das Ziel ist es, dem Kind die bestmöglichen Entwicklungsbedingungen zu verschaffen, damit es seine Fähigkeiten und seine Persönlichkeit entfalten kann.

- Heilpädagogische Früherziehung
  - entwicklungspsychologische Abklärungen
  - Förderung des Kindes:
    - einzelnd oder in Gruppen
    - im Elternhaus oder im Heilpädagogischen Dienst
  - Begleitung und Beratung der Eltern
  - Unterstützung bei Erziehungsfragen
  - Beratung von Fachpersonen
  - Unterstützung der Integration im familiären und schulischen Umfeld
- Für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren mit
  - Entwicklungsverzögerungen
  - auffälligen Verhaltensweisen
  - Lernschwierigkeiten
  - Behinderungen/Syndromen
  - familiären Belastungen
  - multiplen Auffälligkeiten
  - Auffälligkeiten in Sprache/Kommunikation
- Logopädie im Frühbereich (Kinder von 0 - 4 Jahren)
  - logopädische Abklärungen
  - logopädische Therapie einzeln oder in Gruppen
  - Begleitung und Beratung der Eltern
  - Beratung von Fachpersonen
  - Unterstützung der Integration im familiären und erweiterten Umfeld

Der HPD ist eine als privater Verein geführte Beratungs- und Abklärungsstelle. Die Abklärung ist für die Eltern kostenlos. Wird eine Unterstützung eingeleitet, erfolgt die Finanzierung durch Beiträge des Kantons Solothurn oder über die Invalidenversicherung.

Kontakt: Heilpädagogischer Dienst,  
Bergstrasse 1, 4500 Solothurn,  
Tel. 032 622 46 09, [hpd@bachtelen.ch](mailto:hpd@bachtelen.ch)

## 2.4.2 Schulpsychologischer Dienst, SPD

Der Schulpsychologische Dienst ist eine Kantonale Fachstelle für schulische und erzieherische Fragen.

Seine Angebote stehen Eltern, Kindern und Jugendlichen, Lehr- und Fachpersonen, Schulleitungen und Behörden kostenlos zur Verfügung.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind fachlich unabhängig. Alle Mitarbeitenden sind der Neutralität verpflichtet und unterstehen der Schweigepflicht.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des SPD in Solothurn bieten eine Vielzahl von Unterstützungshilfen an.

Sie unterstützen

- bei der Klärung von Schulfragen
- bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Schule
- bei Entwicklungsproblemen und persönlichen Krisensituationen
- bei auffälligem Verhalten
- bei erzieherischen Fragen
- bei familiären Konflikten
- bei der Kontaktherstellung zu anderen Institutionen

Die Angebote sind für

- Kinder und Jugendliche
- Eltern und Erziehungspersonen mit elterlicher Verantwortung
- Lehrpersonen und Schulleitungen
- Dienstleistungsstellen, die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen
- Behörden und Institutionen

Die Kontaktaufnahme erfolgt immer telefonisch. In der Regel wird innerhalb von 1-2 Wochen ein Termin für ein Erstgespräch angeboten. Im Erstgespräch werden Fragen und Anliegen besprochen und gemeinsam das weitere Vorgehen geplant.

Kontakt: Schulpsychologischer Dienst, Standort Solothurn  
Bielstrasse 9, Postfach 157, 4502 Solothurn  
Telefon 032 627 29 61, [spd@dbk.so.ch](mailto:spd@dbk.so.ch)

### **2.4.3 Kinder und Jugendpsychiatrischer Dienst, KJPD**

Alle Mitarbeitenden des KJPD Grenchen oder Solothurn unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Die Behandlungskosten übernehmen in der Regel – abzüglich Selbstbehalt – die Krankenkassen oder die Invalidenversicherung.

Der KJPD bietet Hilfe an bei

- familiären und persönlichen seelischen Krisen
- Kontakt-, Beziehungs- und Verhaltensproblemen innerhalb und ausserhalb der Familie
- emotionalen Belastungszeichen wie zum Beispiel Ängsten, Zwängen, Depressivität oder Suizidalität
- schweren psychischen Erkrankungen mit Zeichen wie Realitätsverlust, Wahn oder Halluzinationen
- sich körperlich äussernden Störungen wie zum Beispiel Ess- oder Schlafstörungen oder Einnässen
- Auffälligkeiten in der geistigen, sozialen und körperlichen Entwicklung einschliesslich Hyperaktivität, Sprechstörungen oder anderen umschriebenen Entwicklungsstörungen
- Problemen im Umgang mit Suchtmitteln
- Schädigungen durch Erfahren von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung

Zum Angebot des KJPD gehören

- kinder- und jugendpsychiatrische und -psychologische Abklärung und Behandlung
- therapeutische Kriseninterventionen
- therapieorientierte Beratung von Eltern und Umfeld, in ausgewählten Situationen auch zu Hause (Hometreatment)
- Psychotherapie unter Einbezug der wesentlichen Bezugspersonen, aber auch einzeln (einschliesslich Spieltherapie bei jüngeren Kindern) oder in Form von Gruppenpsychotherapie
- Zusammenarbeit und Beratung von Fachpersonen und Institutionen aus dem Umfeld der Patientinnen und Patienten

Kontakt: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Grenchen  
Wissbächlistrasse 48, 2540 Grenchen  
Tel. 032 627 18 00, [kjpd.grenchen@spital.so.ch](mailto:kjpd.grenchen@spital.so.ch)

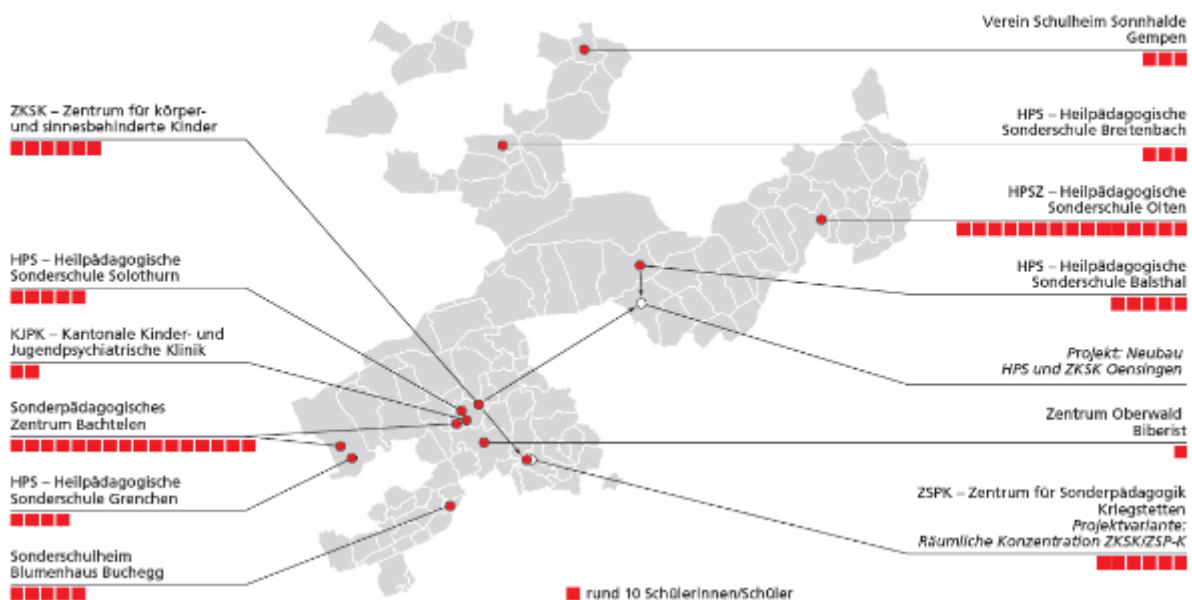
## 2.4.4 Sonderpädagogische Fachzentren

Das Angebot der Tagessonderschule ist die übliche Umsetzungsform sonderpädagogischer Massnahmen. Ein Schüler bzw. eine Schülerin besucht dabei täglich, unter Umständen befristet für einige Jahre, eine Sonderschule.

Je nach Behinderung kann das eine Kantonale Sonderschule oder eine spezialisierte inner- oder ausserkantonale Sonderschule sein. Die Mittagessen bilden eine zusätzliche Lerngelegenheit und werden in der Schule eingenommen.

Sonderpädagogische Massnahmen werden im Kanton Solothurn von 11 Sonderschulen und Schulheimen, sogenannten Durchführungsstellen (DS), im Bereich Sonderschulung, integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) in der Regelschule, im Bereich Sozialpädagogik und Transport angeboten.

### Standorte Sonderschulen und Sonderschulheime



(aus: Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013 – 2020, S. 32)

## 3 Strukturen des Schulverbandes Bucheggberg (SVBu)

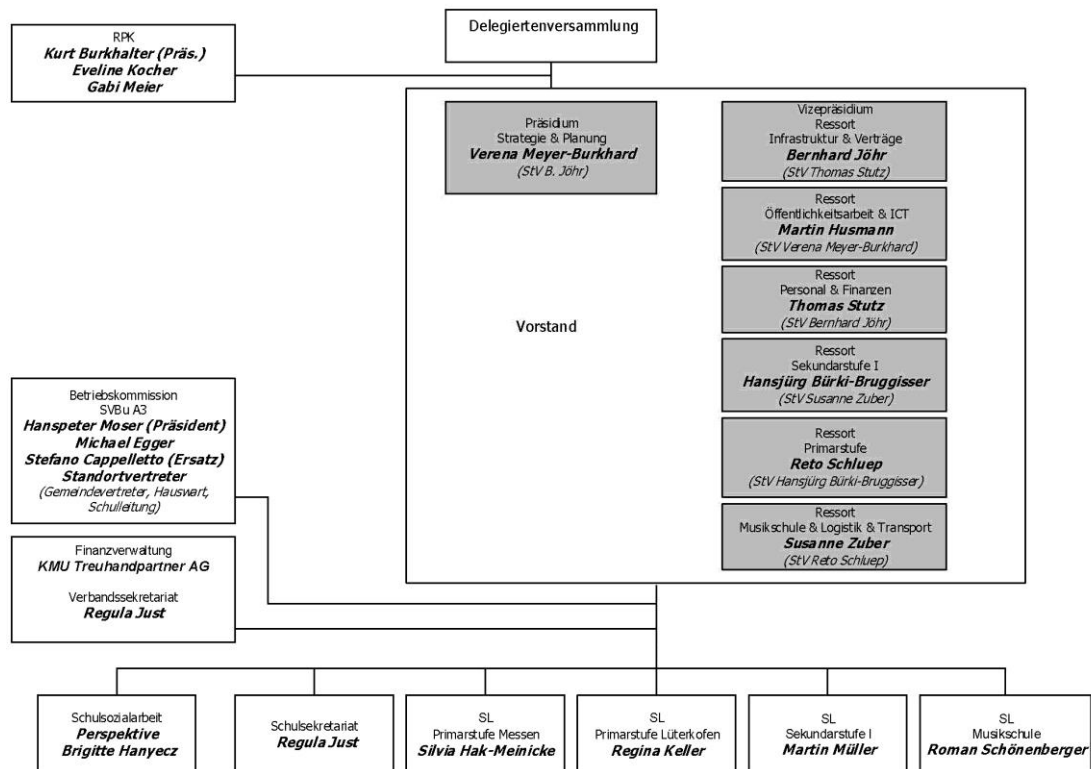
### 3.1 Organigramm

Die Schulen des Schulverbandes sind Geleitete Schulen, die im Juni 2013 durch die Externe Schulevaluation überprüft wurden.

Der Schulverband Bucheggberg ist ein Zweckverband. Der Vorstand hat nach §176 Gemeindegesetz sinngemäss die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates und ist laut Volksschulgesetz §70 die kommunale Aufsichtsbehörde in Schulfragen. Er ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.

Die Schulleitung (SL) führt die Schule im operativen Bereich und ist Ansprechperson für Schulfragen. Sie sorgt für den Austausch und informiert die Eltern über die Angelegenheiten der Schule.

Organigramm Schulverband Bucheggberg Stand 01.01.2020



Meyer-Burkhard Verena	032 661 17 10 079 519 13 31	praesidium@schulebucheggberg.ch
Bürki-Bruggisser Hansjürg	079 479 99 17	rl-sekundarstufe@schulebucheggberg.ch
Husmann Martin	031 765 53 61	oeffentlichkeitsarbeit.ICT@schulebucheggberg.ch
Jöhr Bernhard	031 765 59 68	infrastruktur.vertraege@schulebucheggberg.ch
Just Regula	079 361 39 93	sekretariat@schulebucheggberg.ch
Schlupe Reto	079 684 17 00	rl-prim@schulebucheggberg.ch
Stutz Thomas	032 661 19 46	personal.finanzen@schulebucheggberg.ch
Zuber Susanne	032 677 10 59	rl-musikschule.logistik@schulebucheggberg.ch
Hak-Meinicke Silvia	031 765 54 00	sl-prim.messen@schulebucheggberg.ch

## 3.2 Standort Messen

Der Standort Messen umfasst für Kindergarten und Primarschule die Gemeinden Biezwil, Buchegg (Ortsteil: Aetingen-Brittern), Lüterswil-Gächliwil, Messen (Ortsteile: Balm, Brunnenenthal, Oberramsern, Messen), Schnottwil und Unterramsern.

### Kindergarten

In Messen gibt es zwei Standorte für die Kindergärten. Ein Kindergarten befindet sich am Stähliweg und der zweite Standort für die weiteren Kindergärten befindet sich im Schulhaus Rätzlirain. Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre und wird altersdurchmischte unterrichtet.

### Primarschule

Die Schülerinnen und Schüler werden in den Schulhäusern Rätzlirain und Bühl unterrichtet. Die Klassen werden in der Regel zweistufig unterrichtet.

### Sekundarstufe I

Die Schülerinnen und Schüler des Schulverbandes Bucheggberg, welche für die Sekundarstufe dem Anforderungsprofil Sek E oder Sek B zugeteilt sind, werden an der Sekundarschule in Schnottwil unterrichtet, während die Sek P für unseren Schulkreis in Solothurn an der Kantonsschule angeboten wird.

## 3.2.1 Leitbild und Schulvereinbarung

### Leitbild (Flyer)

Unser Leitbild bildet die Grundlage zur positiven und nachhaltigen Schulentwicklung. Es beschreibt Haltungen und Werte und ist für Veränderungen offen.

Den Lehrpersonen und der Schulleitung sind ganzheitliche Bildung und Förderung, Lebensnähe, offene und ehrliche Kommunikation und friedliches Zusammensein wichtig.

Im Leitbild steht **WIR** stellvertretend für Lehrpersonen und Schulleitung.

### Schulvereinbarung (Faltbogen)

Die Schulvereinbarung regelt in Härtefällen die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den Lehrpersonen in schriftlicher Form. Die Schulvereinbarung wurde durch Vertreter der Lehrpersonen, des Elternrats und der Schulleitung ausgearbeitet.

## 3.2.2 Regeln und Denk-Wege (PFADE)

Unser Ziel ist ein friedfertiger Umgang im Schulalltag und optimale Verhältnisse für das Lernen und den Umgang untereinander. Toleranz, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft sind uns wichtig. Um diese Werte zu sichern, erhalten alle Eltern mit diesem Informationsordner eine Schulvereinbarung und das Leitbild. Die Regeln und Erwartungen sollten auch ausserhalb der Schule wirksam sein, insbesondere auf dem Schulhausareal und auf dem Schulweg.

Denk-Wege ist ein schulisches Präventionsprogramm zur Reduktion von nach aussen und innen gerichtetem Problemverhalten und Gewalt zur Förderung der psychischen Gesundheit. Gemäss einem bewährten Aufbau werden gezielt soziale, emotionale, kognitive und sprachliche Kompetenzen gefördert. Bis im Juni 2018 hiess das Präventionsprogramm PFADE (**P**rogramm zur **F**örderung **a**lternativer **D**enkstrategien).

### **Schulregeln**

Im Schulhaus ist das Skaten, Rennen, Lärmen und Gewalt anwenden untersagt. Nach Bedarf erlassen die Schulhausteams mündliche oder schriftliche Regeln. Velos sind beim Veloständer diebstahlsicher abzustellen. Während der Unterrichtszeit darf das Schulareal ohne Erlaubnis nicht verlassen werden. Auf dem Schulareal soll ein gewaltfreier Umgang herrschen. Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten und wird gegebenenfalls der Polizei gemeldet. Das Werfen von festen Gegenständen ist untersagt. Das Schulareal ist sauber zu halten. Abfälle gehören in die Abfalleimer. Zu allen Einrichtungen der Schule ist Sorge zu tragen. Allfällige Kosten für Reinigungsarbeiten und Schäden gehen zu Lasten der Verursacher. Der Konsum von Tabak, Drogen und Alkohol ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

### **Pausenregeln**

Die Pausenregeln sind gemeinsam mit den Lernenden erstellt worden. Die Klassenlehrpersonen besprechen die Regeln und evtl. Änderungen jeweils beim Schuljahresstart mit den Lernenden. Die Pause verbringen die Lernenden grundsätzlich draussen auf dem Pausenplatzareal.

### **Schulzimmerregeln**

Um in den Schulzimmern ein angenehmes Lernklima gewährleisten zu können, hat jede Klassenlehrperson zusammen mit den Lernenden Schulzimmerregeln aufgestellt.

### **Haltung der Schule zum Gebrauch von elektronischen Geräten**

- Die Verwendung von Handys und ähnlichen elektronischen Geräten soll auf dem Schulhausareal unterlassen werden.
- Nach Rückfrage mit einer Lehrperson kann ein Festnetzanschluss in der Schule benutzt werden.
- Wenn Handys und ähnliche elektronische Geräte nicht für den Unterricht benötigt werden, müssen diese ausgeschaltet sein.
- Für gestohlene und kaputte elektronische Geräte übernimmt die Schule keine Haftung.
- Bei Widerhandlungen werden die Geräte eingezogen und können am Ende des Schultages bei der Schulleitung abgeholt werden. Die Eltern erhalten ein Informationsschreiben der Schulleitung mit Begründung.
- Bei einem konkreten Verdacht auf verbotenes Ton- und Bildmaterial erstattet die Schule Anzeige bei der Polizei und stellt das elektronische Geräte bis zum Eintreffen der Polizei sicher.

### **Fundgegenstände**

Fundgegenstände werden durch die Hauswarte verwaltet und werden in Boxen im Treppenhaus aufbewahrt. Spätestens in der letzten Schulwoche müssen vermisste Gegenstände in der Schule abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden in den Sommerferien einer wohlthätigen Organisation übergeben.

### **3.2.3 Kopfläuse**

In der Schule finden in der Regel dreimal jährlich, nach den Sommer-, Herbst- und Sportferien, in allen Klassen Läusekontrollen statt. An diesen Tagen sollen die Kinder mit gewaschenen Haaren und einfach frisiert im Unterricht erscheinen.

Der Befall von Kopfläusen ist meldepflichtig (Klassenlehrperson). Das „Merkblatt Läusebekämpfung“ ist auf der Website abgelegt.



## **3.3 Musikschule**

### **3.3.1 Musikgrundschule, MGS**

Die Musikgrundschule in der 1. und 2. Klasse ist im Stundenplan integriert. Die Kosten werden vom SVBu getragen.

Der Unterricht findet im 1. Stock am Stähliweg 1 statt.

### **3.3.2 Angebote, An- und Abmeldeverfahren**

Die Musikschule bietet Schuljahreskurse an. Dies bedeutet, dass jeweils auf Schuljahresende (per 31.05.) gekündigt oder ein neues Instrument angemeldet werden kann. Ansonsten verlängert sich der Unterricht stillschweigend um ein weiteres Schuljahr. Die Kosten für den Unterricht der Musikschule sind auf der Anmeldung ersichtlich. Das Schulgeld wird auf Schuljahresbeginn erhoben.

### **3.3.3 Integrativer Musikunterricht**

Nach Absprache mit Eltern, Kind und Klassenlehrperson kann die Musiklehrperson den Unterricht auch integrativ anbieten. Dies bedeutet, dass der Unterricht während des regulären Unterrichts stattfindet und je nach Abmachungen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

### **3.3.4 Dossier Musikschule & Leitbild**

Alle detaillierten Angaben zur Musikschule finden Sie auf der Homepage der SVBu unter Musikschule, [www.schulebucheggberg.ch/musikschule.html](http://www.schulebucheggberg.ch/musikschule.html).

## 4 Informationen von A – Z

### Absenzen und Dispensationen

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf zusätzliche Ferien- oder Freitage in der Primarstufe. Wir bitten Sie deshalb im Interesse Ihres Kindes, Arztbesuche, Familienfeiern etc. in die schulfreie Zeit zu legen. Dispensationsgesuche sind, zwingende Ausnahmen vorbehalten, mindestens 4 Wochen im Voraus der zuständigen Stelle zu unterbreiten. Die Dispensationen werden auf einem separaten Dispensationslaufblatt, das im Informationsordner ab Register 5 für jedes Kind abgelegt wird, vermerkt. Das Laufblatt wird bis Ende 9. Klasse aufbewahrt und fortlaufend ausgefüllt.

Laut Volksschulgesetz §22 gilt, dass kein Kind ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben darf.

Als Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler mit Einwilligung der Lehrperson oder der Schulleitung den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbtage nicht als Absenz.

Fehlt ihr Kind innerhalb von 4 Wochen dreimal, verlangt die Klassenlehrperson ein Arzzeugnis.

Wird ein Schulausschluss verfügt, gilt die Abwesenheit vom Unterricht als entschuldigte Absenz.

Wenn Ihr Kind am Unterricht teilnimmt, jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht Sport treiben kann, so bitten wir Sie um eine kurze, schriftliche Entschuldigung mit Begründung.

Als zureichende Absenzengründe gelten:

- Krankheit oder Unfall, sofern der Unterrichtsbesuch dadurch nicht möglich ist
- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler
- aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen, künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Teilnahme an Trainingslagern von regionalen oder nationalen Kadern
- Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe für die Berufswahlvorbereitung
- Teilnahme an Kuren oder ärztlich verordneten Massnahmen (nur mit ausführlichem Arzzeugnis)
- Ferienbeginn oder Ende innerhalb der Woche (gemäss Ferienplan)
- Mithilfe der Erziehungsberechtigten in einem Lager
- Teilnahme an Weltreise, längerer Auslandsaufenthalt
- Bildungsaufenthalt
- Bezug von Jokertagen

Als unbegründet gelten Absenzen, für die keine Dispensation vorliegt oder kein zureichendes Gesuch vorliegt. Bleiben Schülerinnen und Schüler unbegründet dem Unterricht fern, erfolgt ein Zeugniseintrag. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule wird Anzeige beim Oberamt erstattet. Die Eltern können gebüsst werden.

Die Eltern können für Ihr Kind für zwei Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen einen sogenannten Jokertag beziehen. In der Weisung Absenzen & Dispensationen sind die Sperrtage definiert, an denen kein Jokertag bezogen werden kann.

Regelung für die Jokertage:

- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Die Eltern melden die Jokertage rechtzeitig (mindestens zwei Tage im Voraus) vor dem Termin bei der Klassenlehrperson an.

- Jokertage können zu folgenden Terminen **nicht** bezogen werden (Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde, Vorstand SVBu):
  - an Schulveranstaltungen und in Spezialwochen, wie Schulreisen, Projekttagen oder -wochen, Lagern, Schulanlässen, Schnupperwochen, Schulwoche vor den Sommerferien in der Sekundarstufe
  - an Tagen mit angesagten Prüfungen und Tests, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Checktagen, Schnupperwochen

Vorgehen bei Dispensationen mit Eintrag ins Dispensationslaufblatt des jeweiligen Kindes:

Mitteilung bei Jokertagen	→	rechtzeitig im Voraus (mind. 2 Tage) an die Klassenlehrperson
Dispensationsgesuche	→	rechtzeitiges schriftlich oder mündlich begründetes Gesuch an die Klassenlehrperson
Dispensationsgesuche von mehr als 4 Halbtagen	→	schriftliches Gesuch mindestens 4 Wochen im Voraus an die Schulleitung
Dispensationsgesuche ab 12 Wochen	→	schriftliches Gesuch mindestens 4 Wochen im Voraus an den Vorstand des Schulverbandes
partielle Dispensation	→	schriftliches Gesuch an die Schulleitung
Entlassung aus der öffentlichen Schulpflicht	→	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schriftliches Gesuch an das Volksschulamt</li> <li>- beim Wechsel in eine Privatschule des Kantons Solothurn: schriftliche Information an die Schulleitung und die Privatschule schickt eine Aufnahmebestätigung</li> </ul>

- Die Gesuche sind ausführlich zu begründen.
- Die zuständigen Instanzen entscheiden über Gesuche unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
- Die Eltern sind verantwortlich für das Aufarbeiten des verpassten Schulstoffs.

## An- und Abmeldeverfahren

Beim Eintritt in den Kindergarten und beim Zuzug erhalten die Eltern ein Datenblatt. Hier werden alle wichtigen Daten des Kindes erfasst.

Für die eidgenössische Bildungsstatistik, welche jährlich erhoben wird, ist die 13-stellige AHV-Nummer (Sozialversicherungsnummer) wichtig. Diese befindet sich auf jeder Krankenkassenversicherungskarte.

Die Klassenlehrpersonen gehen davon aus, dass ihnen wichtige Informationen über die neue Schülerin oder den neuen Schüler (z.B. bezüglich Krankheiten) von den Eltern mitgeteilt werden.

Die Eltern sind gebeten, bei einem Schulwechsel das Abmeldeformular bei der Schulleitung zu verlangen und es ausgefüllt der Schulleitung abzugeben oder zu schicken. Die Schulleitung wird das ausgefüllte Formular der neuen Schule direkt mit den weiteren vertraulichen Schulunterlagen zukommen lassen.

## Elternmitarbeit

### Elternrat

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist der Schulleitung und den Lehrpersonen wichtig. Die Delegierten des Elternrates werden am ersten Klassen-Elternabend des neuen Schuljahres gewählt. Der Elternrat Messen verfügt über ein überarbeitetes gültiges Reglement, das auf der Website abgelegt ist.

## Elterngespräche

Mindestens einmal pro Jahr führt die Klassenlehrperson ein Standortgespräch mit den Eltern jedes Lernenden durch. Wo es die Schulsituation erfordert, können weitere Gespräche von den Eltern oder der Klassenlehrperson verlangt werden.

**Kindergarten:** Im 1. Kindergartenjahr findet ein Standortgespräch in der Regel im 2. Semester statt. Das Gespräch im 2. Kindergartenjahr findet zwischen Dezember und März statt und dient gleichzeitig als Standortbestimmung für den Wechsel in die 1. Klasse der Primarschule und kann bei Bedarf als Grundlage für allfällige Massnahmen der Speziellen Förderung dienen. Die Bestätigung des Kindergartenbesuchs im Zeugnis erfolgt jeweils Ende Schuljahr.

**1.- 4. Klasse:** Standortgespräche auf Einladung der Lehrperson zwischen Dezember und Februar. Die Zeugnisabgabe erfolgt Ende Schuljahr.

**5. Klasse:** Standortgespräche auf Einladung der Lehrperson zwischen Januar und März. Die Zeugnisabgabe erfolgt Ende Schuljahr.

**6. Klasse:** Standortgespräch auf Einladung der Lehrperson im November oder Dezember. Das Übertrittgespräch findet zwischen März und Frühlingsferien statt. Die Zeugnisabgabe erfolgt Ende Schuljahr.

## Elternabende

Im ersten Quartal des neuen Schuljahres findet in jeder Klasse ein Elternabend statt, an welchem Informationen zum Lehrplan 21, zu den Lehrmitteln und dem Schulbetrieb gegeben werden und der Kontakt zu den Eltern gefördert werden soll.

Die Wahlen der Klassendelegierten des Elternrates (ER) finden am 1. Elternabend statt. Für die Organisation und Durchführung der Wahlen ist der Elternrat verantwortlich.

## Fundgegenstände

Gegenstände, Kleider und Schuhe, die in den Schulhäusern und Kindergärten liegen geblieben sind, werden in Fundkisten aufbewahrt. In den Sommerferien werden diese entsorgt oder einer gemeinnützigen Institution weitergegeben.

Gegenstände, die im Bus liegen gelassen werden, können beim Busunternehmer Steiner & Co. in Messen abgeholt werden.

Die Fundgegenstände werden, wenn sie bei der Firma Steiner & Co. nicht abgeholt werden, nach spätestens 3 Monaten an die PostAuto AG in Bern weitergeschickt.

Für verloren gegangene Gegenstände, die keine Wertsachen sind, wird von der PostAuto AG keine Gebühr mehr verlangt. Für Wertsachen wie Geldbörse, Handy, Laptop etc. muss weiterhin eine Gebühr von CHF 10.00 bezahlt werden.

Kontaktaufnahme mit der Firma Steiner & Co: Tel. 031 765 52 15 oder [info@steiner-messen.ch](mailto:info@steiner-messen.ch)

## Hausaufgaben

Der Lehrplan 21 macht zu den Hausaufgaben folgende Aussage: „Die Schülerinnen und Schüler können eigenverantwortlich Hausaufgaben erledigen und sich auf Lernkontrollen vorbereiten.“ Die Schule Messen hält sich an die Regelung der Hausaufgaben des Kantons Solothurn.

Die Zeitangaben für die Hausaufgaben sind als Maximalwerte zu verstehen.

- Zyklus  
Kindergarten: bis 15 Minuten pro Woche  
1./2. Klasse: bis 30 Minuten pro Woche
- 2. Zyklus  
3./4. Klasse: bis 60 Minuten pro Woche  
5./6. Klasse: bis 90 Minuten pro Woche

Diese Richtwerte wollen wir nicht mehr mit obligatorischen Hausaufgaben ausschöpfen.

## **Instanzenweg**

Bei Problemen oder allgemeinen Anliegen ist grundsätzlich die Lehrperson zu kontaktieren. Der Umgang mit Beschwerden bedarf einer sachlichen und angemessenen Strategie, deren Stärke in der Verbindlichkeit liegt. Die Einhaltung eines festgelegten Instanzenweges trägt zur Problemlösung und gleichzeitig zur Entlastung aller Beteiligten bei.

Unser Ziel ist es eine beidseitig befriedigende Lösung zu finden.

Die Weisung über das Beschwerdewesen finden in der Informationsmappe oder auf der Website.

## **Pflichten und Rechte**

### ***Pflichten***

#### **Eltern:**

- tragen die Hauptverantwortung bei der Erziehung Ihrer Kinder
- unterstützen deren Bildungsprozess
- arbeiten mit den Klassenlehrpersonen zusammen
- achten darauf, dass Ihre Kinder die Regeln und Weisungen der Schule einhalten
- sind verantwortlich, dass die Kinder den Schulunterricht ausserhalb und lückenlos besuchen und die Hausaufgaben an einem ruhigen Ort machen können
- achten darauf, dass Ihr Kind der Witterung entsprechend gekleidet ist
- sind für den Schulweg verantwortlich

#### **SchülerInnen:**

- erscheinen pünktlich zum Schulunterricht
- tragen Sorge zum Schulmaterial
- erledigen die ihnen aufgetragenen Hausaufgaben
- befolgen die Weisungen und Regeln der Schule

#### **Lehrpersonen:**

- verbinden den Unterricht mit der erzieherischen Führung der ihnen anvertrauten Kinder
- vermitteln den Schülern nach bestem Wissen und Gewissen die der Stufe gemässen Kenntnisse und Fertigkeiten, wobei sie den unterschiedlichen Begabungen Rechnung tragen sollen
- pflegen die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus
- halten den kantonalen Lehrplan ein

### ***Rechte***

#### **Eltern:**

- Informationen über besondere Beobachtungen beim Kind und Einbezug in die Lösungsfindung
- Orientierung über die Zielsetzungen in den Fächern
- frühzeitige Information über Besonderheiten des Unterrichts und den aktuellen Schulbetrieb wie Projekte, Lager, Schulausfälle, neue Lehrmittel etc.

#### **SchülerInnen:**

- eine ihren geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung
- als Persönlichkeiten wahrgenommen und respektvoll behandelt zu werden

#### **Lehrpersonen:**

- Methodenfreiheit im Unterricht
- fachliche Beratung und Unterstützung durch die Schulleitung
- Gesundheits- und Persönlichkeitsschutz (GAV 2009)

## Religionsunterricht

Der Religionsunterricht wird ökumenisch unterrichtet und ist im Stundenplan ausgewiesen. Entscheidet eine Familie, Ihr Kind nicht in den Religionsunterricht oder in die kirchliche Unterweisung (KUW) zu schicken, ist dies der Kirchgemeinde schriftlich mitzuteilen. Die kirchliche Unterweisung dient als Vorbereitung zur Konfirmation. Für katholische Schüler ist diese Unterweisung freiwillig, aber unbedingt empfohlen, da diese Anlässe zum Religionsunterricht gehören.

Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen während dieser Lektion den Unterricht bei der Klassenlehrperson (Ausnahme: Randstunde am Nachmittag).

In der 1. Klasse ist der Besuch des Religionsunterrichts für alle Kinder in den Kosten inbegriffen. Wer keiner Landeskirche angehört und sein Kind ab der 2. Klasse dennoch in den Religionsunterricht schicken möchte, bezahlt einen jährlichen Unkostenbeitrag von Fr. 200.-.

## Schulärztliche und schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen

„Die Gemeinden sorgen für den schulärztlichen Dienst und regelmässige Schulzahnpflege.“ Dies ist die im Kanton Solothurn gesetzlich verankerte Regelung.

### Schularzt

Er überprüft die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit.

Der Gesundheitszustand der Kinder wird in der 1. Klasse sowie in der 5. und 8. resp. 9. Klasse durch ärztliche Vorsorgeuntersuchungen überprüft. Bei neu in die Schule eintretenden Kindern wird die fehlende ärztliche Untersuchung nachgeholt. Die Klassenlehrperson ist verpflichtet die Bestätigung der Untersuchung mit der für Ihr Kind ausgestellten Arztkarte zu kontrollieren oder Sie geben eine Verzichtserklärung ab. Die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Eltern, resp. Krankenkasse des Kindes.

Der Schularzt steht Ihnen für Beratung in allen Fragen, die allfällige Gesundheitsprobleme Ihres Kindes im Zusammenhang mit der Schule betreffen, zur Verfügung.

Für Notfälle während der Schulzeit wird das Medizentrum in Messen umgehend beigezogen.

### Schulzahnarzt

Jedes Kind muss sich einmal im Jahr einer zahnärztlichen Kontrolle unterziehen. Die Klassenlehrperson hat den Auftrag die Zahnarzkarte zu überprüfen und nach dem Unterschreiben der Eltern wieder einzuziehen. Die Schule organisiert jährlich eine Untersuchung, welche bei einem Vertragsarzt des Schulverbands stattfindet. Diese Vorsorgeuntersuchung ist kostenlos. Falls die Erziehungsberechtigten die Vorsorgeuntersuchung privat organisieren, tragen diese die Kosten selbst.

### Zahnprophylaxe

Eine gründliche und regelmässige Zahnpflege ist für die Gesundheit der Zähne äusserst wichtig. Viermal im Jahr putzt eine Dentalhygienikerin mit den Lernenden der Primarstufe im Klassenzimmer die Zähne. Sie unterrichtet die Kinder auch in Zahnpflege und –hygiene.

## Schulbesuche

Schulbesuche sind jederzeit möglich. Sie sollten jedoch mit der Lehrperson abgesprochen werden.

## Schuleigene Angebote

Während der langen Mittagszeit bietet die Schule Messen in der Mehrzweckhalle für Schülerinnen und Schüler als Ergänzung zum obligatorischen Sportunterricht den freiwilligen Schulsport an. Dabei sollen Angebote geschaffen werden, welche sich als Brücke zum Vereinssport und nicht als Konkurrenz zu diesem verstehen.

Es werden Semesterkurse mit mind. 15 wöchentlichen Trainingssequenzen angeboten. Der Elternbeitrag pro Kurs (ohne Leihmaterial) ist auf CHF 35.- festgelegt.

Das Angebot ist auf weitere Kurse erweitert worden, die unterschiedliche Preise haben.

Schülerinnen und Schüler, welche einen Kurs über den Mittag besuchen, verpflichten sich „aus dem Rucksack“. Die Schule stellt ihnen einen Raum für die Mittagspause zur Verfügung. Sie werden aber in dieser Zeit nicht direkt betreut.

Nach Angeboten, welche am Nachmittag stattfinden, müssen die Schülerinnen und Schüler die Heimreise selbständig regeln, bzw. mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause fahren.

Die Angebote werden mittels Flyer jeweils im Juni und Dezember ausgeschrieben. Die Anmeldung ist verbindlich.

## Schulentwicklung und Weiterbildung

Schulentwicklung und Weiterbildung gehören zum Dienstauftrag der Lehrpersonen und sollen die Qualität der Schule sichern und verbessern. Sowohl schulinterne Schulentwicklung oder Weiterbildung als auch individuelle Weiterbildungen können während der Unterrichtszeit stattfinden. Dies sollte jedoch 10 Halbtage pro Schuljahr nicht überschreiten.

Alle Lehrpersonen wollen unsere Schule weiterentwickeln, dabei werden gemeinsame Werte und Haltungen thematisiert. Dadurch werden Teamarbeit, Schulentwicklung und Teamgeist gefördert. Die Schulleitung legt zusammen mit dem Kollegium die Entwicklungsschwerpunkte fest. Sie ist für die Organisation der Entwicklungsarbeiten verantwortlich.

Jede Lehrperson definiert selber, in welchen Bereichen sie es – unter Berücksichtigung der fachlichen Ausgewogenheit – als sinnvoll erachtet, sich weiterzuentwickeln und bespricht ihre Weiterbildungsbedürfnisse mit der Schulleitung.

Die Schulleitung kann eine Lehrperson auch zu einer Weiterbildung verpflichten. Für die Kursanmeldung ist die Lehrperson selber verantwortlich.

## Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager

Schulreisen, Projekttage und –wochen, Klassen- und Schneesportlager fördern den sozialen Zusammenhalt einer Klasse sowie die Beziehung der Lehrpersonen zu den Lernenden. Oft machen die Kinder in Lagern ihre ersten Schritte im Ablöseprozess vom Elternhaus. Diese Erfahrungen sind wichtig für Kind und Eltern. Reisen und Lager bieten die Möglichkeit, im Klassenverband ausserhalb des Schulhauses zu leben und zu lernen. Der Schneesport geniesst im Schulverband eine starke kulturelle Verankerung.

Zur Finanzierung:

- Für Schulreisen werden grundsätzlich Elternbeiträge erhoben. Auch für Projekttage oder –wochen können Elternbeiträge erhoben werden. Diese dürfen nicht höher ausfallen als der Beitrag, welcher der Schulverband an jede Schulreise oder an Projekte entrichtet.

- Auch für Lager müssen Elternbeiträge erhoben werden. Diese sind in der „Weisungen zur Durchführung von Lagern & Projektwochen / Projektstage in Kindergarten & Primarschule“ festgehalten. Grundsätzlich gilt:
  - Elternbeiträge sollen moderat sein.
  - Kurzlager (3 Tage) sind günstiger als Klassenlager und diese sind günstiger als Winterlager.
  - Befinden sich Familien in einer finanziell angespannten Lage, können sie bei der Schulleitung oder beim Vorstand ein Gesuch um Beitragsreduzierung stellen.
  - Eltern mit Kindern, die eine Lebensmittelunverträglichkeit oder –allergie haben, erhalten nach Abgabe eines Arzteugnisses einen Beitragsabzug von Fr. 6.- pro vollständigen Lagertag.

Zur Kommunikation:

- Die Eltern werden bezüglich der Durchführung von Reisen und Lagern rechtzeitig durch die verantwortliche Lehrperson informiert. Die erste Information soll so früh wie möglich erfolgen, z. B. anlässlich eines Elternabends oder via Quartalsbriefs oder Infoschreibens.
- Die schriftliche Detailinformation erfolgt bei einem Lager in der Regel 3 Wochen vor Lagerbeginn und bei einer Schulreise in der Regel 1 Woche vor Antritt.
- Eine mögliche Lagerdispensation muss nach der 1. Information mit der Klassenlehrperson besprochen werden. Das Dispensationsgesuch muss mind. 3 Wochen vor dem Lager der Schulleitung eingereicht werden.

Der Schulverband hat eine Weisung zu Projektwochen und Lagern:

Kindergarten	jährlich eine Kindergartenreise und eine Projektwoche oder Projektstage	
1./2. Klasse	jährlich eine Schulreise und in dem Jahr ohne Lager eine Projektwoche oder Projektstage	in den beiden Schuljahren mindestens 1 Sommerlager
3./4. Klasse	jährlich eine Schulreise und in dem Jahr ohne Lager eine Projektwoche oder Projektstage	in den beiden Schuljahren mindestens 1 Sommerlager
5./6. Klasse	jährlich eine Schulreise und ein Winterlager in dem Jahr ohne Sommerlager eine Projektwoche oder Projektstage	In den beiden Schuljahren kann die Lehrperson jeweils zwischen Sommerlager und Projektwoche/-tage wählen.

Nach Absprache mit der Schulleitung dürfen auch zweitägige Schulreisen durchgeführt werden.

## Schulsozialarbeit, SSA

Die Schulsozialarbeiterin ist seit dem Schuljahr 13/14 im Schulverband Bucheggberg tätig. Sie ist von der Perspektive beim Schulverband im Mandat-Verhältnis angestellt.

Angebote Schulsozialarbeit:

Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler bei persönlichen Fragen, Problemen und Krisen

Beratung und Unterstützung für Klassen bei gemeinsamen Fragen, Problemen und Krisen

Beratung und Unterstützung für Lehrpersonen und Lehrerteams bei Fragen, Problemen und Krisen mit Schülerinnen, Schülern und Klassen

Beratung und Unterstützung für Eltern bei Erziehungsfragen

Fachliche Begleitung und Mitarbeit bei Klassen- und Schulprojekten

Information über Fachstellen



#### Grundsätze:

Die Schulsozialarbeiterin untersteht der beruflichen Schweigepflicht - Gespräche werden vertraulich behandelt.

Das Angebot der Schulsozialarbeiterin ist kostenlos.

Die Nutzung des Angebotes der Schulsozialarbeiterin ist freiwillig.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter der PERSPEKTIVE arbeiten im Auftrag der jeweiligen Schule und sind nicht ermächtigt, zusätzlich private Beratungsdienstleistungen anzubieten.

## Schulweg

Verantwortlich für den Schulweg sind die Eltern. Der Transport mit dem Postauto ist grundsätzlich in den öffentlichen Verkehr integriert.

Für die soziale Entwicklung und die Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen ist der selbstständige Gang in den Kindergarten und in die Schule – sei es zu Fuss, mit dem Velo, mit einem fahrzeugähnlichen Gerät (fäG) oder mit dem Postauto – wertvoll. Ein Transport durch die Eltern mit dem Auto soll die Ausnahme sein. Der vorgesehene Warteplatz sind die freien Parkplätze beim Schulhaus, im Rätzlirain auch hinter dem Schulhaus.

Die Eltern entscheiden in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko, ob Ihr Kind den Schulweg mit dem Velo oder einem fäG zurücklegt. Für Diebstähle und Schäden an parkierten Velos oder fäG auf dem Schulhausareal lehnt die Schule jegliche Haftung ab. Die Schule erwartet, dass Kinder, die mit dem Velo in die Schule fahren, einen Helm tragen (siehe Veloprüfung). Auf Inlineskates, Scooter und Skateboards soll aus Sicherheitsgründen verzichtet werden.

Die Sicherheit des Schulweges ist Sache der zuständigen Gemeinde. Die Lehrpersonen beaufsichtigen die Schulkinder in der Regel an den Haltestellen. Dies ist eine freiwillige Dienstleistung der Schule, welche ausserhalb des Dienstauftrages der Lehrpersonen ist. Nach Obligationenrecht (OR) Art. 41 und Art. 42 Abs. 1 + 2 kann bei dieser Hilfeleistung kein Rechtsanspruch auf Haftbarkeit bei einem Unfall geltend gemacht werden.

Weiter empfiehlt die Schule in der Zeitspanne zwischen Herbstferien und Frühlingsferien eine Leuchtweste zu tragen.

## Tagesstrukturen

Der Schulstandort Lüterkofen bietet aktuell einen Mittagstisch an. Am Schulstandort Messen läuft das 3. Jahr des Pilotversuchs mit Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

## Transport

Alle Kinder aus den Gemeinden Aetingen-Brittern, Balm, Biezwil, Brunnenthal (teilweise), Gächliwil-Lüterswil, Oberramsern, Schnottwil und Unterramsern fahren mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in die Schule. Die Kinder aus Brunnenthal und die Kinder ab Hauptstrasse 100 in Messen fahren teilweise mit einem Spezialtransport.

Für die Kindergartenkinder ist bei der Hinfahrt am Morgen durch den Schulverband eine Busbegleitung organisiert, da die Kindergartenkinder eine halbe Stunde später abfahren als die PrimarschülerInnen. Die Heimfahrt am Mittag so wie die Fahrten am Nachmittag sind für die Kindergartenkinder und PrimarschülerInnen gleich organisiert.

Während der obligatorischen Schulpflicht in der Volksschule des Kantons Solothurn (Kindergarten – 9. Klasse, inkl. Sek P und 1. MAR) übernimmt der Schulverband die Kosten für die Busabonnemente und den Spezialtransport.

Die Busabonnemente werden jährlich vom Sekretariat bestellt und den Kindern in den Sommerferien vom Libero-Tarifverbund oder PostAuto zugeschickt. Der Libero-Tarifverbund schickt Ihnen eventuell eine Erinnerung, dass Sie das Jahresabonnement erneuern sollen. Diese Meldung können Sie vernichten.

Bei einem Umzug erlischt die Gültigkeit des Busabonnements. Bei einem Umzug innerhalb der Verbandsgemeinden des Schulverbands müssen die Zonen überprüft und allenfalls ein neues Busabonnement bestellt werden.

Wenn ein Abonnement verloren geht, melden die Eltern den Verlust dem Sekretariat, welches ein Ersatzabonnement bestellt. Die Kosten für das Ersatzabonnement gehen zu Lasten der Eltern.

Beim Eintritt in den Kindergarten und bei einem Zuzug benötigen wir ein aktuelles Passfoto und eine Ausweiskopie (Familienbüchlein, Identitätskarte oder Pass). Jeweils Ende der 2. und 6. Klasse werden die Abonnemente mit neuen Passfotos aktualisiert.

## Übertritte, Übergänge

Der Eintritt in den Kindergarten und der Wechsel in die Sekundarstufe I ist für Kinder und Eltern etwas Besonderes. Lehrpersonen und Schulleitung sind deshalb bemüht, für die Schülerinnen und Schüler die Stufenübergänge reibungslos zu organisieren.

### **Eintritt in den Kindergarten:**

Die Eltern erhalten im Februar die Anmeldung für den Kindergarten mit ersten Informationen. Bis Anfang Mai werden die Zuteilungen in die Klassen schriftlich bekannt gegeben. Für den Begegnungstag im Juni erhalten die Kinder und ihre Eltern eine persönliche Einladung von der Kindergärtnerin. Am Abend des Begegnungstags findet ein Informationsabend für die Eltern der neu eintretenden Kinder statt. Jeder Kindergarten hat seine eigenen Rituale, die bewirken sollen, dass alle Kinder sich schnell wohl fühlen.

### **Übergang in die 1. Klasse der Primarschule:**

In den Elterngesprächen erhalten die Eltern detailliert Auskunft zum Übergang in die 1. Klasse. Bis Anfang Mai werden die Zuteilungen in die Klassen schriftlich bekannt gegeben. Für den Begegnungstag im Juni erhalten die Kinder eine persönliche Einladung der zukünftigen Klassenlehrperson.

Im 4. Quartal finden in der Regel Besuche in der 1. Klasse statt und die Kindergärtnerin thematisiert die Schule vermehrt.

### **Übergang innerhalb der Primarschule:**

In der Regel bleiben die Kinder während der Primarschule jeweils zwei Jahre bei derselben Klassenlehrperson. Bis Anfang Mai werden die Zuteilungen in die Klassen schriftlich bekannt gegeben. Für den Begegnungstag im Juni erhalten die Kinder eine persönliche Einladung der bisherigen oder zukünftigen Klassenlehrperson.

### **Übertritt in die Sekundarstufe I:**

Das neue Übertrittsverfahren ist ein kantonale einheitlich durchgeführtes Empfehlungsverfahren (siehe Register 1, Kantonale Schulstrukturen).

Beim Übertrittgespräch (März bis Frühlingsferien) besprechen die Lehrpersonen, das Schulkind und die Eltern die Leistungen in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik und NMG (Natur/Mensch/Gesellschaft), die Leistungsentwicklung aller weiteren Fachbereiche und das Arbeits- und Lernverhalten bezogen auf die Profile der Anforderungsniveaus B, E und P. Wenn keine Einigung möglich ist, kann die Kontrollprüfung des Kantons in Anspruch genommen werden.

Daraus resultiert ein Antrag für die Schulleitungskonferenz, welche bis Mitte Mai die Zuteilung den Eltern mittels Verfügung bekannt gibt.

Am Begegnungstag haben alle Schülerinnen und Schüler der Sek B und E die Möglichkeit die Sekundarschule in Schnottwil kennen zu lernen. Der für uns zuständige Sek P Standort Solothurn lädt die Schülerinnen und Schüler ebenfalls zu einem Besuchsmorgen ein.

## Unterrichtsausfall

Die Lehrperson wird in diesem Fall unverzüglich das Rundtelefon starten.

Können die Schüler und Schülerinnen nicht erreicht werden und finden sich in der Schule ein, so werden sie für den entsprechenden Morgen oder Nachmittag gemäss Stundenplan von einer anderen Lehrperson betreut. Für eine Absenz von bis zu drei Tagen kann der Schulunterricht ausfallen. Ist eine längere Absenz absehbar, wird umgehend eine Stellvertretung aufgeboten, damit der Unterricht möglichst rasch und ordnungsgemäss abgehalten werden kann.

Bei absehbarem Unterrichtsausfall wegen Schulentwicklungsaufgaben oder Weiterbildungen werden die Eltern frühzeitig durch die Schulleitung oder die Lehrperson informiert.

## Unterrichtszeiten

Die Schule Messen bietet den Familien 4-Stunden-Blockzeiten in der Primarschule und im Kindergarten 4-Lektionen-Blockzeiten an.

So kommt es in der Primarschule zu einer Entlastung der Nachmittage. Dies entlastet und schafft gleichzeitig Raum für sinnvolle Freizeitgestaltung.

### Kindergarten

Zeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.25 – 11.55	alle	2. KG-Jahr	alle	2. KG-Jahr	alle
14.05 – 15.35		gemischte Halbgruppe		gemischte Halbgruppe	

- Die Kinder des 1. Kindergartenjahres besuchen den Kindergarten an den Vormittagen Montag, Mittwoch und Freitag und an einem Nachmittag.
- Die Kinder des 2. Kindergartenjahres besuchen den Kindergarten an allen 5 Vormittagen und an einem Nachmittag.
- Für den Nachmittagsunterricht werden zwei Gruppen aus dem 1. und dem 2. Kindergartenjahr gebildet. Jeweils eine gemischte Gruppe hat an einem Nachmittag Unterricht.

## Primarschule

Zeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.55 – 11.55	Blockunterricht für alle Kinder 1. bis 6. Klasse				
14.05 – 15.35	Unterricht	Unterricht		Unterricht	Unterricht

- Alle Kinder besuchen jeden Vormittag von 7.55 bis 11.55 Uhr den Unterricht.
- Die Kinder in der 1. Klasse haben in der Regel an zwei Nachmittagen (Di + Do) 2 Lektionen Unterricht.
- Die Kinder der 2. Klasse haben in der Regel an zwei Nachmittage (Mo + Do) jeweils 2 Lektionen Unterricht.
- Die Kinder der 3. und 4. Klasse haben in der Regel drei Nachmittage (Mo, Di + Fr) jeweils 2 Lektionen Unterricht.
- Die Kinder der 5. und 6. Klasse haben in der Regel an vier Nachmittagen (Mo, Di, Do + Fr) jeweils 2 Lektionen Unterricht.

## Verkehrserziehung und Veloprüfung

### Verkehrserziehung

Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei Solothurn unterrichten die Schul- und Kindergartenkinder in Theorie und Praxis des Strassenverkehrs.

### Veloprüfung

Die offizielle Veloprüfung findet in der 4. Klasse statt.

Die Kinder benützen einen Helm, eine Leuchtweste und ihr eigenes Velo, welches intakt sein muss. Die Theorie wird mit der Klassenlehrperson und die Praxis mit einem Verkehrsinstruktor geübt. Es wird empfohlen, dass die Eltern den praktischen Teil mit Veloausflügen oder -fahrten ebenfalls üben.

### Versicherungen

Versicherungen (Unfall, Haftpflicht) sind Sache der Eltern. Unfälle auf dem Schulweg und in der Schule sind vollumfänglich durch die Krankenkasse gedeckt. Hat ein Kind einen Unfall erlitten, müssen die Eltern dies Ihrer Krankenkasse melden.